



Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Erlaubnis

zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Frau Jana Gänslen

geboren am: 15.05.1972 in: Hamburg

ist aufgrund des Erlaubnisbescheides des Landkreises Schaumburg vom 08.08.2017 gemäß § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl I S. 251, BGBl III 2122-2) - in Verbindung mit § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (1. DVO-HPG v. 18.02.1939, RGBl. I S. 259, BGBl. III 2122-2-1) in der zzt. geltenden Fassung berechtigt, die Heilkunde unter der Berufsbezeichnung

Heilpraktikerin

- beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie -

berufsmäßig auszuüben.

Für den Fall, dass entgegen der abgegebenen Versicherung eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Physiotherapie übernommen wird, ist

- eine sachfremde heilkundliche Betätigung nach allgemeinem Sicherheitsrecht zu untersagen,
- die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die Betreffende sich an die Untersagung nicht hält (§ 7 Abs. 1, der 1. DVO z. HPG, v. 18.02.1939, RGBl I S. 259, BGBl III 2122-2-1 in der zzt. geltenden Fassung.)
- die Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1, i der 1. DVO z. HPG in der für Heilpraktiker allgemein üblichen Form aufzugeben.

Stadthagen, den 08.08.2017
Im Auftrag

Dr. med. Jörg Fedderke
Leiter des Gesundheitsamtes

